

**Gebührenordnung des  
Gültig ab 01.09.2022**

**AERO-Club Bünde e.V.**

**1. Aufnahmegebühr**

1.1 Der Aero-Club Bünde e.V. ist berechtigt, von Mitgliedern Aufnahmegebühren für den Bereich Segelflug oder für den Bereich Motorsegler/Motorflug zu erheben.

1.2 Die Aufnahmegebühr Segelflug wird erhoben, soweit das Mitglied bei Erwerb der Mitgliedschaft bereits im Besitz eines gültigen Beiblattes C zur Privatpilotenlizenz ist oder sobald das Mitglied im Aero-Club Bünde e. V. mit der Segelflugausbildung beginnt oder diese fortsetzt.

Die Aufnahmegebühr Segelflug für Jugendliche und Erwachsene ist ausgesetzt.

1.3 Die Aufnahmegebühr Motorsegler/Motorflug wird erhoben, soweit das Mitglied bei Erwerb der Mitgliedschaft im Besitz einer gültigen Erlaubnis für Reismotorsegler (PPL C oder JAR/FCL) und oder einer Erlaubnis für Motorflugzeugführer (national oder JAR/FCL) ist oder sobald das Mitglied im Aero-Club Bünde e. V./SFC Melle-Grönegau e. V. mit der Motorsegler- oder Motorflugausbildung beginnt oder diese fortsetzt.

Die Aufnahmegebühr Motorsegler/Motorflug für Jugendliche und Erwachsene ist ausgesetzt.

1.4 Jugendliche sind solche Mitglieder, die bei Erfüllung des Gebührentatbestandes das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Jugendlichen werden gleichgestellt: Auszubildende, Wehr-/Zivildienstleistende, Studenten, sonstige Personen, die nicht im Erwerbsleben stehen.

**2. Mitgliedsbeitrag**

2.1 Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag berechnet. Er wird regelmäßig im März des laufenden Kalenderjahres abgebucht.

2.2 Die Höhe des Beitrags beträgt (ohne Landesverbandsbeiträge):

beitragsfrei	Jugendliche unter 14. Lebensjahr
120,- €/Jahr	sonst. Jugendliche u. gleichgestellte Mitglieder (Ziff. 1.4)
240,- €/Jahr	sonstige aktive Mitglieder
80,- €/Jahr	passive Mitglieder

Der Verein gewährt Familienvergünstigungen wie folgt:

Der Jahresbeitrag von Jugendlichen (ab voll. 14. Lebensjahr) u. gleichgestellten Mitgliedern (Ziff. 1.4) ermäßigt sich auf 45,- € solange ein Elternteil oder ein jungendliches/gleichgestelltes Geschwisterteil voll beitragszahlendes aktives Mitglied des Vereins ist. Der Jahresbeitrag erwachsener aktiver Mitglieder ermäßigt sich auf 45,- €, solange sein Ehegatte voll beitragszahlendes Mitglied ist.

Hinzu kommen die für das jeweilige Mitglied an den Deutschen Aero-Club Landesverband NRW e.V. abzuführenden Beiträge.

**3. Fluggebühren Segelflg. + Motorsegler/Motorflug**

	Jug. U. gl. Mitgl.	Sonst. Mitgl.
Nutzungsgebühr	Gemischflugz.	1,80 €/Flg
	GfK-Flugzeuge	2,70 €/Flg
<b>Crash-Fonds</b>		<b>50,00 €/pa</b>
Bereitstellungsgebühr	22,00 €/pa	44,00 €/pa

**3.1 Startgebühr**

- Windenstart (in Melle): 4,00 €  
Flugzeugschlepp wird direkt an SFC Melle bezahlt.
- D-KMOR 5,06 €/Motoreinheit OR (ca. 0,84 €/Min)  
Motoreinheiten gem. Betriebsstundenzählern.  
Motoreinheiten/Stunde: OR = 10
- D-EKOS: 1,67 €/Min (Flugzeit)

Für den Bereich Motorflug/Motorsegler gilt: Bei Flügen mit Fluglehrern (im Dienst) oder unter Aufsicht eines Fluglehrers wird eine Zusatzgebühr in Höhe von 0,25 €/Minute erhoben. Die Zusatzgebühr dient zur Bildung einer Rücklage "Ausbildungskosten Fluglehrer" in diesem Bereich.

**3.3 Flugzeitgebühr (vor Minderung durch anrechenbare Baustunden):**

- Gemischtbausegelflugzeug: 0,33 €/Minute
- GfK-Segelflugzeug HpH 0,48 €/Minute
- GfK-Segelflugzeug Hornet 0,46 €/Minute
- GfK-Segelflugzeug Astir: 0,40 €/Minute
- GfK-Segelflugzeug ASK 21: 0,48 €/Minute
- Motorsegler D-KMOR: 0,48 €/Minute
- D-EKOS 0,73 €/Minute

Auf Antrag:

- wird für Flüge auf Wettbewerben und/oder für Flüge, die in der DMST und/oder im OLC gewertet werden, ein Nachlass von 25 % auf die Flugzeitgebühren gewährt;

- werden dem Piloten die Flugzeitgebühren eines Tages mit demselben Luftfahrzeug (auch bei mehreren Starts und Landungen) nur bis maximal 5 Stunden berechnet.

Die Vergünstigungen werden auch Mitgliedern gewährt, die als Besatzungen von Doppelsitzern zusammen die Vergünstigungsvoraussetzungen erfüllen, vorausgesetzt, aus dem Antrag ergibt sich ein Maßstab zur Aufteilung der Gesamtflugkosten des Tages.

Anträge sind beim Kassenführer für das Abrechnungsjahr (Ziff. 3.5) bis zum 15. Tage des Folgeabrechnungsjahres zu stellen und zu begründen.

Flugzeitgebühren werden im Segelflug bis maximal 750,00 € (Jugendliche und gleichgestellte Mitglieder; Ziff 1.4) bzw. 1.100,00 € (sonstige aktive Mitglieder) berechnet.

Die sich nach vorstehenden Grundsätzen ergebenden Flugzeitgebühren können durch Baustunden ersetzt werden.

3.4 Bei Flügen mit Nichtmitgliedern entfällt die Baustundenregelung aus 3.3 (Ausnahme: Verwandte 1. Grades). Der vom Gast gezahlte Betrag ist in die Startliste einzutragen (sofern höher als Mindestbetrag) und wird dem Piloten in Rechnung gestellt.

3.5 Das (abweichende) Abrechnungsjahr für Fluggebühren beginnt am 01.12. eines Kalenderjahres und endet am 30.11. des Folgejahres.

4. Mindestflugleistungen  
 4.1 Zur Erhaltung einer angemessenen fliegerischen Erfahrung und im Hinblick auf die Bevorratung von Fluggerät werden von jedem aktiven Vereinspiloten mind. 15 Starts pro Jahr erwartet und berechnet wie folgt:

4,50-- € x Startdefizit

Kurzzeitmitgliedern i. S. d. Ziff. 1.5 werden keine Mindeststarts berechnet.

5. Fluggebührenvorauszahlung  
 In den Monaten April bis Dezember wird eine an den Flugleistungen des Vorjahres orientierte Fluggebührenpauschale ohne vorherige Ankündigung abgebucht. Neumitglieder haben angemessene Vorauszahlungen zu leisten. Im Februar des Folgejahres erfolgt die Jahresabschlussrechnung mit anschließender Abbuchung.

6. Baustunden  
 6.1 Der Wert einer Baustunde wird auf 3,50 € festgelegt. Die Abwicklung erfolgt lt. Werkstättordnung.

- 6.2 Jedes aktive Vereinsmitglied leistet im Jahr Pflichtbaustunden, deren Anzahl von der ersten Mitgliederversammlung im laufenden Kalenderjahr (Jahreshauptversammlung) für dieses Jahr festgesetzt wird. Die Pflichtbaustunden sind nicht abfliegbar. Der Gegenwert pro nicht geleistete Pflichtbaustunde beträgt für

- Jugendliche u. gleichgestellte Mitglieder (Ziff. 1.4): 6,00 €  
 - sonstige Mitglieder: 12,00 €  
 und wird dem Mitglied in Rechnung gestellt.

Aktive Mitglieder im vorstehenden Sinne sind solche, die im Beitragsjahr beim DAeC Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. als aktiv gemeldet sind oder gemeldet waren und die im Kalenderjahr Fluggerät des Vereins genutzt haben.

- 6.3 Die Mitgliederversammlung kann im Verlaufe des Kalenderjahres die Anzahl der Pflichtbaustunden erhöhen, wenn besonderer Bedarf besteht.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen (z.B. weit auswärtiger Wohnsitz/Studienort, Krankheit, etc.) einzelne Mitglieder von der Erbringung festgesetzter Pflichtbaustunden ganz oder teilweise befreien. Kurzmitglieder i.S.d. Ziff. 1.5. sind kraft dieser Gebührenordnung befreit.

- 6.4 Das (abweichende) Baustundenjahr beginnt am 01.12. eines Kalenderjahres und endet am 30.11. des Folgejahres. Die Abrechnung der Flugstunden und Verrechnung der Baustunden erfolgt am Ende des Jahres mit der Abschlußrechnung. Eine Übertragung von Baustunden ist nicht möglich.

7. Flugdienstplan  
 Versäumnisse der im Flugdienstplan festgesetzten Dienste werden in Rechnung gestellt

Jugendlichen u. gleichstellten Mitglieder (Ziff. 1.4) mit 15,00 € pro Versäumnis, sonstigen Mitgliedern mit 25,00 € pro Versäumnis

## 8. Zahlungsweise

- 8.1 Die Begleichung der Vereinsforderungen erfolgt mittels Bankeinzug. Werden andere Zahlungsarten gewünscht, wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 12,-- €/Jahr in Rechnung gestellt.

## 9. Kaskobeteiligung

Die Luftfahrzeuge des Vereins sind kaskoversichert. Die Selbstbeteiligung beträgt 1.023,-- €.

Soweit ein Schaden von einer Kaskoversicherung nicht abgedeckt ist, berechnet der Verein dem Schadensverursacher 30 % (Jugendliche und gleichgestellte Mitglieder; Ziff. 1.4) bzw. 60 % (sonstige Mitglieder) des nicht abgedeckten Schadens (z. B. Selbstbeteiligung) maximal jedoch 300,-- € (Jugendliche und gleichgestellte Mitglieder; Ziff. 1.4) bzw. 650,00 € (sonstige Mitglieder). Ersatzweise können nicht abfliegbare Baustunden (Wert 3,50 €) geleistet werden.

**Für Schäden, die durch Mitglieder an Luftsportgeräten von Partnervereinen mit Nutzungsvereinbarung entstehen, tritt der Verein für die Selbstbeteiligung zu 75%, jedoch maximal bis 7.500 €, ein.**

Vorstehende Haftungsbeschränkung und Ersetzungsbefugnis gelten nicht im Falle vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Schädigung oder Herbeiführung von Leistungsausschlüssen des Versicherers (z. B. Fliegen ohne gültige Lizenz oder Berechtigungen). **Auch gelten sie nicht, wenn das Mitglied einen Schaden in einem Partnerverein verursacht, dessen Mitglied es selbst ist.**

**Gemäß Beschlussfassung der durch die Jahreshauptversammlung vom 14.03.2022 zu Änderungen an der Gebührenordnung ermächtigten Vierteljahresversammlung vom 29.08.2022**

gez. Elstermeyer (1. Vorsitzender)

Anm.: Änderungen zur vorherigen Fassung durch **Fettdruck** hervorgehoben Streichungen durch /// gekennzeichnet.